

Gebührensatzung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen in der Gemeinde Viernau

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 28. Juni 1994, zuletzt geändert am 17.12.2004 (Gesetz- u. Verordnungsblatt 889) erlässt die Gemeinde Viernau folgende Gebührensatzung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Rathaussaales:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und des Rathaussaales der Gemeinde Viernau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Viernau benutzt. Gebührensschuldner ergeben sich aus folgenden Kategorien:

§ 3 Benutzungsentgelte

- a) **Kategorie 1:**
Veranstaltungen auswärtiger Benutzer; gewerbliche Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
- b) **Kategorie 2:**
Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Viernau mit kulturellen Hintergründen oder Traditionen (z. B. Kirmes, Karneval, Chortreffen oder Tanzwettbewerbe, Geflügelausstellungen); Privat- und Familienfeiern
- c) **Kategorie 3:**
Interne Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen aus der Gemeinde Viernau

Benutzungsentgelt Mehrzweckhalle

Räumlichkeiten	m ²	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Halle und Garderobe	405 m ² 60 m ²	200,00 €	150,00 €	100,00 €
Halle, Bühne und Garderobe	460 m ² 60 m ²	300,00 €	200,00 €	150,00 €
Halle, Bühne, Garderobe und Theke	460 m ² 60 m ² 20 m ²	350,00 €	250,00 €	200,00 €
kleiner Saal	80 m ²	70,00 €	50,00 €	50,00 €
Ausrollen des Schutzbelages		100,00 €	100,00 €	100,00 €

Die Benutzung der „Gagen-Bar“ erfolgt nur nach individueller Absprache mit der Gemeinde.

Benutzungsentgelt Rathaussaal

Räumlichkeit	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Rathaussaal	51,00 €	36,00 €	-
Rathaussaal mit Küche	77,00 €	51,00 €	51,00 €

Benutzungsentgelt für Ausleihe pro Stuhl bzw. pro Tisch

Ausleihe pro Stuhl (1.-4. Tag)	1,50 €
jeder weitere Tag	0,50 €
Ausleihe pro Tisch (1.-4. Tag)	5,00 €
jeder weitere Tag	1,00 €

§ 4**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort mit dem Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5**Betriebskosten**

Ab dem 01.10. des Jahres bis 31.03. des folgenden Jahres sind von den Veranstaltern der Kategorie 1 und 2 die Betriebskosten gesondert zu zahlen.

§ 6**Gebühren für Übungs- und Trainingszeiten**


1. Vereinen werden die Einrichtungen (Mehrzweckhalle und Rathaussaal) für Übungs- und Trainingszwecke kostenlos überlassen. Im Übrigen gelten auch hier die Regelungen der entsprechenden Benutzerordnung.
2. Die Gemeinde erklärt sich bereit, den Vereinen die Räumlichkeiten für eine Veranstaltung pro Jahr ohne Benutzungsgebühr zu überlassen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Gebührensatzung vom 06.05.1999 (Beschluss Nr. 15/04/99), die 1. Änderungssatzung vom 17.10.2001 (Beschluss Nr. 173-09/01), der Beschluss Nr. 28-06/04 vom 07.12.2004 (Benutzungsentgelte Mehrzweckhalle) sowie der Beschluss Nr. 42-03/05 vom 07.06.2005 ihre Gültigkeit.

Viernau, den 28. September 2005

Gemeinde Viernau


Hellmann
Bürgermeister

